



**Oberschule für Landwirtschaft Auer
mit angeschlossener Handelsoberschule**

**Istituto Tecnico Agrario Ora
con annesso Istituto Tecnico Commerciale**

Integrierender Schulvertrag

für die

**Oberschule für Landwirtschaft
mit angeschlossener Handelsoberschule Auer**

Abschnitt 1 – allgemeine Grundsätze	2
Art. 1 Anwendungsbereich und Laufzeit	2
Art. 2 Authentische Interpretation	2
Art. 3 Kompetenzen der Kollegialorgane und des Schuldirektors	2
Art. 4 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern	2
Art. 5 Vorinformation	3
Art. 6 Nachträgliche Information	3
Abschnitt 2 – Integrierender Schulvertrag	3
Art. 7 Kriterien für die Verwendung des Personals in Bezug auf das Schulprogramm	3
Art. 8 Kriterien für die Arbeitsorganisation, die Aufteilung des Stundenplans des Lehrpersonals in Bezug auf die Verteilung der didaktischen Tätigkeiten, zur Verwendung des Lehrpersonals für didaktische Tätigkeiten im Rahmen der Auffüllstunden und Kriterien für den mehrwöchigen Stundenplan	4
Art. 9 Kriterien zur Verwendung des Lehrpersonals bei außerschulischen und unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen	5
Art. 10 Allgemeine Kriterien für die Aufteilung des der Schule zur Verfügung stehenden Überstundenkontingents	5
Art. 11 Kriterien für die Bestimmung des Lehrpersonals, das für zusätzliche Tätigkeiten verwendet wird	5
Art. 12 Kriterien und Modalitäten für die Ausübung von Gewerkschaftsrechten	6
Art. 13 Anwendung der Bestimmungen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz	6
Art. 14 Kriterien für die Gewährung der Leistungsprämie	6

Abschnitt 1 – allgemeine Grundsätze

Art. 1 Anwendungsbereich und Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal der Oberschule für Landwirtschaft mit angeschlossener Handelsoberschule Auer. Er tritt mit der Unterzeichnung durch den Schuldirektor und der Mehrheit der Mitglieder der EGV in Kraft und gilt für das Schuljahr 2010/11.
- (2) Der Vertrag wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls er nicht durch einen Vertragspartner innerhalb 31.05. mit schriftlichem Antrag per Einschreiben gekündigt wird. Die Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.
- (3) Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.

Art. 2 Authentische Interpretation

- (1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die Unterzeichner innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsklausel einvernehmlich festzulegen.
- (2) Der Antrag um authentische Interpretation wird per Einschreiben dem anderen Vertragspartner übermittelt. Er muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich ausschließlich auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
- (3) Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel rückwirkend ab dem Datum des Inkrafttretens des integrierenden Schulvertrags.

Art. 3 Kompetenzen der Kollegialorgane und des Schuldirektors

- (1) Die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene erfolgen unter Wahrung der Autonomie der Schule sowie der Zuständigkeiten der Kollegialorgane und des Schuldirektors.
- (2) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Kollegialorgane fallen, sind für den integrierenden Schulvertrag richtungweisend.
- (3) Bei nachträglichen Änderungen des Schulprogramms treffen sich die Verhandlungspartner innerhalb 30 Tagen ab Inkrafttreten der Änderung, um jene Teile des Vertrags anzupassen, die dem geänderten Schulprogramm widersprechen.

Art. 4 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern

- (1) Die Verhandlungspartner verpflichten sich zu einem korrekten und transparenten Umgang miteinander.
- (2) Der Schuldirektor vereinbart mit der EGV die Vorgangsweise und den Arbeitskalender für die Durchführung der einzelnen Verfahren im Rahmen der Gewerkschaftsbeziehungen.
- (3) Die Einladung zu den Treffen erfolgt per E-Mail durch den Schuldirektor und wird jedenfalls 6 Tage vorher übermittelt. Aussprachen, die von der EGV beantragt werden, erfolgen nach Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrags. In der Einladung zur Sitzung werden die Punkte mitgeteilt, die Inhalt des Treffens sind.
- (4) Am Beginn jedes Schuljahres, jedenfalls aber 10 Tage vor dem ersten Zusammentreffen der Verhandlungspartner auf Schulebene lädt der Schuldirektor die Gewerkschaftsorganisationen, die den LKV unterzeichnet haben, ein, eigene Vertreter/innen für die Verhandlungsdelegation zu ernennen. Alle weiteren Einladungen werden per E-Mail den einzelnen Mitgliedern der Verhandlungsdelegation zugeschickt.
- (5) Die Verhandlungspartner haben jederzeit das Recht, sich Unterstützung durch Experten auch außerhalb der Schule zu holen, vorausgesetzt, dies wird im Vorhinein der anderen Seite mitgeteilt und verursacht keine Kosten zu Lasten der Schule.

Art. 5 Vorinformation

- (1) Der Schuldirektor informiert in eigens einberufenen Treffen die EGV und die Vertreter/innen der Gewerkschaftsorganisationen, die den LKV unterzeichnet haben, über die beabsichtigten Maßnahmen in den nachfolgenden Bereichen und übergibt ihnen gleichzeitig auf Papier oder in elektronischer Form die entsprechende Dokumentation:
 - a) die Vorschläge zur Bildung der Klassen und Festlegung des Stellenplans der Schule,
 - b) die Kriterien für die Beanspruchung der Freistellungen aus Fortbildungsgründen,
 - c) die Verplanung der Geldmittel für Zusatzleistungen, einschließlich jener, welche nicht durch Vertrag zur Verfügung gestellt werden,
 - d) die Kriterien für die Festlegung und Modalitäten der Verwendung des Personals in Projekten aufgrund von spezifischen, gesetzlichen Bestimmungen oder von Konventionen, Vereinbarungen oder Verträgen, die von den einzelnen Schulen oder den Schulämtern mit anderen Einrichtungen und Institutionen abgeschlossen wurden,
 - e) die Kriterien für die Bestimmung und Verwendung des Personals in Schulprojekten,
 - f) alle Verhandlungsmaterien.

Art. 6 Nachträgliche Information

- (1) Der Schuldirektor informiert in eigens einberufenen Treffen die EGV und die Vertreter/innen der Gewerkschaftsorganisationen, die den LKV unterzeichnet haben, über getroffene Maßnahmen und Entscheidungen in den nachfolgenden Bereichen und übergibt ihnen gleichzeitig auf Papier oder in elektronischer Form die entsprechende Dokumentation:
 - a) die Namen und die entsprechende Vergütung des Lehrpersonals, das für Tätigkeiten und Projekte verwendet wird, die gemäß der geltenden Bestimmungen bezahlt werden,
 - b) die Namen und die entsprechenden Vergütungen des Personals, das die Leistungsprämien erhält,
 - c) die Überprüfung der Anwendung der integrierenden Kollektivverhandlungen der Schule über die Verwendung der Ressourcen.
- (2) Die unter Absatz 1, Buchstabe a) und b) genannten Informationen, die einzelne Personen betreffen, dürfen nicht ausgehängt oder in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden.

Abschnitt 2 – Integrierender Schulvertrag

Art. 7 Kriterien für die Verwendung des Personals in Bezug auf das Schulprogramm

- 1) Die Entscheidungen über die Verwendung des Lehrpersonals im Unterricht, die geringfügige Freistellung vom Unterricht und die Übertragung der Koordination von Projekten obliegen dem Schuldirektor und erfolgen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und Schwerpunkte im Schulprogramm.
- 2) Fachgruppen, Klassenräte, Arbeitsgruppen, Teilkollegien oder das Gesamtkollegium können dem Schuldirektor für besondere Situationen oder Projekte einen Vorschlag für die Personalentscheidungen unterbreiten. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Schuldirektor.
- 3) Voraussetzung für geringfügige Freistellungen vom Unterricht (z.B. für psychopädagogische Beratung, Bibliotheksarbeit, Didaktische Systembetreuung, Spezialbereiche am Happacherhof, Übungsfirma u.ä.) ist eine entsprechende fachliche Qualifikation sowie die Bereitschaft, die entsprechende Tätigkeit zu übernehmen.
- 4) Mit der Koordination von Projekten werden jene Lehrpersonen betraut, deren bisherige Tätigkeiten, deren Einsatz und Fortbildungsschwerpunkte in Übereinstimmung mit den Zielen des Projektes stehen.

Art. 8 Kriterien für die Arbeitsorganisation, die Aufteilung des Stundenplans des Lehrpersonals in Bezug auf die Verteilung der didaktischen Tätigkeiten, zur Verwendung des Lehrpersonals für didaktische Tätigkeiten im Rahmen der Auffüllstunden und Kriterien für den mehrwöchigen Stundenplan.

- (1) Die Unterrichtsverpflichtung gemäß LKV erstreckt sich bei einem Vollzeitauftrag auf nicht weniger als 5 Arbeitstage, bei einem Teilzeitauftrag zu 50 % auf nicht weniger als 3 Arbeitstage. Andere Teilzeiten werden im Verhältnis verrechnet. In dringenden Fällen können der Stundenplan kurzfristig abgeändert und die Anzahl der Wochenarbeitstage erhöht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufteilung des Stundenplans auch von den oben genannten Grundsätzen abweichen, immer vorausgesetzt, dass dies im Interesse der Schule liegt. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Direktors.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit sollte in der Regel ein Maximum von 6 Stunden Unterrichtszeit (curricularer Unterricht) nicht überschreiten; ausgenommen sind unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, Projekte, Aufhol- und Fördermaßnahmen.
- (3) Grundsätzlich steht jede Lehrperson auch für Nachmittagsunterricht zur Verfügung. Bevorzugt werden am Nachmittag jene Fächer eingeteilt, welche einen Praxisanteil aufweisen. Wenn darüber hinaus am Nachmittag noch weitere Fächer eingeteilt werden müssen, dann ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung auf die verschiedenen Lehrpersonen und Fächer anzustreben, auch unter Berücksichtigung eines mehrjährigen Zeitraums.
- (4) Anfallende Vertretungsstunden werden nach Bedarf zentral über die Verwaltung eingeteilt. Bei der Zuteilung der Vertretungslehrpersonen sind folgende Kriterien zu beachten:
 - Vorrangig Vertretung in den eigenen Klassen;
 - Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Stundenressourcen der Lehrpersonen;
 - möglichst gleichmäßige Verteilung zwischen den verschiedenen Lehrpersonen.

Für kurzfristig anfallende Vertretungsstunden kann auch das Instrument eines auf bestimmte Stunden beschränkten Bereitschaftsstundenplans eingesetzt werden.

- (5) Stunden, die nicht im Wochenstundenplan geplant sind, werden im Jahreskontingent verrechnet. Die Berechnung des Jahresstundenkontingents erfolgt auf der Grundlage von 34 Unterrichtswochen und die betreffenden Stunden werden innerhalb dieser geleistet.
- (6) Unterrichtsstunden, die aufgrund von im Tätigkeitsplan vorgesehenen aber nicht bereits zu Unterrichtsbeginn zeitlich festgelegten unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen oder besonderen Klassenprojekten ausfallen, werden wie folgt eingebracht:
 - die Lehrpersonen, denen Unterrichtsstunden ausfallen, stehen an diesem Tag für Vertretungsstunden zur Verfügung und zwar bei Bedarf auch über den Rahmen des an diesem Tag geltenden Stundenplans hinaus. Werden für die ausgefallene(n) Unterrichtsstunde(n) keine oder weniger Vertretungsstunden zugeteilt, steht die Lehrperson im Ausmaß ihres an diesem Tag geltenden Stundenplans der Schule für andere Tätigkeiten zur Verfügung (Lernberatung, Stützunterricht, Facharbeitsbetreuung, kurzfristige, im Verlauf des Tages notwendig werdende Vertretungsstunden, vorbereitende Arbeiten in Spezialräumen, Erstellung von Lernunterlagen für die Schule u.a.).
 - Entfallen einer Lehrperson alle Unterrichtsstunden an einem Tag und ist die Lehrperson in der Folge nicht an der Schule tätig, werden die ausgefallenen Stunden verrechnet und zum verfügbaren Jahresstundenkontingent der Lehrperson dazugerechnet. Ist eine Lehrperson bei Entfallen aller Unterrichtsstunden trotzdem im Ausmaß der im Stundenplan vorgesehenen Stunden an der Schule tätig, meldet sie dies der zuständigen Sachbearbeiterin im Sekretariat, damit die ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht verrechnet werden.

Im Jahrestätigkeitsplan vorgesehene und zeitlich bereits zu Beginn des Schuljahres im Jahrestätigkeitsplan festgelegte längere Abwesenheiten von Klassen (z.B. Betriebspraktikum, Lehrfahrten, Sprachwochen, besondere Projekte) führen zu einem längerfristig vorhersehbaren Ausfall von Unterrichtsstunden. In diesen Fällen erklären die betroffenen Lehrpersonen anhand eines von der Direktion zur Verfügung gestellten Formblatts im Vorfeld, wie sie die ausfallenden Stunden einbringen werden. Eine fehlende oder unvollständige Erklärung oder eine in der Erklärung nicht nachvollziehbare oder nur teilweise angeführte Einbringung der ausgefallenen Stunden führen zu einer Verrechnung der betreffenden Unterrichtsstunden mit dem verfügbaren Jahresstundenkontingent der Lehrperson.

Art. 9 Kriterien zur Verwendung des Lehrpersonals bei außerschulischen und unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

- (1) Die Lehrpersonen werden bei der Planung der Tätigkeit unter Beachtung der Kriterien für die außerschulischen und unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen durch den Klassenrat namhaft gemacht. Die definitive Entscheidung trifft der Schuldirektor. Wenn seine Entscheidung nicht mit dem Vorschlag des Klassenrats übereinstimmt, begründet er diese.
- (2) Eine gleichmäßige Verteilung dieser Aufgabe auf alle Lehrpersonen ist – unter Berücksichtigung persönlicher Bedürfnisse - anzustreben.

Art. 10 Allgemeine Kriterien für die Aufteilung des der Schule zur Verfügung stehenden Überstundenkontingents

- (1) Der Einsatz von Überstunden steht in engem Zusammenhang mit dem Schulprogramm. Die Zuweisung der Überstunden erfolgt nach folgenden Prioritäten:
 - a) 60 % für zusätzlichen Unterricht
 - b) 35 % für Verwaltungstätigkeiten
 - c) 5 % für Vergütungen im Rahmen schulinterner FortbildungsveranstaltungenDie angegebenen Prozentsätze dienen als Orientierung. Falls die festgelegten Kontingente dem Bedarf im betreffenden Schuljahr nicht entsprechen, kann der Schuldirektor die notwendigen Verschiebungen vornehmen. Wenn das Überstundenkontingent nicht ausreicht, um anfallende Überstunden zu bezahlen, werden Unterrichtsüberstunden vorrangig berücksichtigt.
- (2) Mit dem Kontingent an Unterrichtsüberstunden werden vorrangig folgende Tätigkeiten bezahlt:
 - Initiativen zur Begabtenförderung
 - Stützmaßnahmen
 - Fach- bzw. Projekttag
 - Im Tätigkeitsplan verankerte Kopräsenzen
 - Teilnahme an Projekten
 - Sportgruppentätigkeit
- (3) Mit dem Kontingent an Verwaltungsüberstunden werden vorrangig folgende Tätigkeiten bezahlt:
 - Mitarbeiter/innen des Direktors und andere vom Direktor mit besonderen Aufträgen betraute Lehrpersonen
 - Mitarbeit in der Bibliothek
 - Arbeitsgruppen des Kollegiums und Lehrpersonen mit besonderen Aufträgen in Zusammenhang mit Unterricht und Unterrichtsorganisation
 - Erstellen von Lern- und Unterrichtsmaterialien für die Schule
- (4) Wenn eine Lehrperson am Ende des Schuljahres noch eine Verfügbarkeit an Unterrichtsstunden aufweist, werden eventuell angereifte Verwaltungsüberstunden mit den noch verfügbaren Unterrichtsstunden verrechnet.

Art. 11 Kriterien für die Bestimmung des Lehrpersonals, das für zusätzliche Tätigkeiten verwendet wird

- (1) Die Lehrpersonen für zusätzliche Tätigkeiten werden folgendermaßen bestimmt:
 - a) Erstellung eines Anforderungsprofils für diese Tätigkeit durch den zuständigen Schuldirektor
 - b) Schriftlicher Antrag durch interessierte Lehrkräfte mit Angabe der besonderen Qualifikationsmerkmale für diese Tätigkeit
 - c) Anhörung und Entscheidung durch den Schuldirektor.

Art. 12 Kriterien und Modalitäten für die Ausübung von Gewerkschaftsrechten

- (1) Der EGV wird an der Schuldirektion der Oberschule für Landwirtschaft mit angeschlossener Handelsoberschule eine Anschlagetafel zur Verfügung gestellt, für die sie verantwortlich ist. Jedes Dokument muss von der EGV unterzeichnet sein. Veröffentlichungen an anderer Stelle sind nicht erlaubt.
- (2) Die EGV kann für die eigene Tätigkeit nach Möglichkeit das kleine Professorenzimmer im Mitteltrakt des ersten Stocks der Oberschule für Landwirtschaft benützen. Sollte dieser besetzt sein, benützt die EGV einen leerstehenden Klassenraum. Der im Raum befindliche Schrank kann von der EGV als Archiv benützt werden.
- (3) Die Mitglieder der EGV haben Anrecht auf bezahlte Freistellung in dem mit Beschluss der Landesregierung festgelegten Ausmaß. Diese Freistellung steht für die Ausübung der Tätigkeiten laut Art. 5 des DKV zu den Gewerkschaftsbeziehungen zu. Die Inanspruchnahme der bezahlten Gewerkschaftsfreistellung wird von den Mitgliedern der EGV 6 Tage vorher dem Schuldirektor mitgeteilt.

Art. 13 Anwendung der Bestimmungen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz

- (1) Für die Durchführung der Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit des Sicherheitsprecher/ der Sicherheitsprecherin fallen, werden 10 Verwaltungsüberstunden reserviert.
- (2) Die Sicherheitsprecherin/ Der Sicherheitsprecher wird für höchstens 1 Tag pro Schuljahr für den Besuch der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen vom Unterricht freigestellt.
- (3) Die Schulführungskraft informiert das Lehrerkollegium, gemeinsam mit der für den Arbeitsschutz beauftragten Lehrperson sowie der Sicherheitsprecherin/ dem Sicherheitsprecher 1 Mal pro Schuljahr über die getroffenen Maßnahmen im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz.

Art. 14 Kriterien für die Gewährung der Leistungsprämie

- (1) Die Aufteilung und Zuteilung des der Schuldirektion zugewiesenen Kontingents für die Ausbezahlung der Leistungsprämie erfolgt nach folgenden Prozentsätzen und Modalitäten:
 - a) Teil A: Komplexität
 - Korrekturaufwand: bis zu 20% des Höchstbetrags
 - Aufwand für Betreuung Facharbeiten oder Korrekturen anderer Schülerarbeiten: bis zu 10% des Höchstbetrags
 - Anzahl der Fächer und /oder Klassen: bis zu 10% des Höchstbetrags
 - Zusatzaufwand durch Schüler mit IEP: bis zu 10% des Höchstbetrags
 - Zusatzaufwand durch Unterricht im EVA-Projekt: bis zu 20% des Höchstbetrags
 - Zusatzaufwand durch besondere Projekte: bis zu 10% des Höchstbetrags
 - Zusatzaufwand durch Vorbereitung mehrtägiger Lehrfahrten oder Sprachwochen: bis zu 10% des Höchstbetrags
 - b) Teil B: Zusätzliche Tätigkeiten
 - Mitglied im Schulrat: 10% des Höchstbetrags
 - Mitarbeiter/in des Direktors: 15% des Höchstbetrags
 - Stellvertreter/in des Direktors: 15% des Höchstbetrags

- Mitglied im Dienstbewertungskomitee: 10% des Höchstbetrags (falls im betreffenden Jahr aktiv)
- Ausführung von zusätzlichen Aufgaben, die zum guten Funktionieren der Schule beitragen: bis zu 20% des Höchstbetrags
- Fachgruppenleiter: bis zu 10% des Höchstbetrags
- Tutorentätigkeit: bis zu 10% des Höchstbetrags
- Betreuung von Spezialräumen: bis zu 10% des Höchstbetrags
- Mitarbeit in schulischen Arbeitsgruppen: bis zu 10% des Höchstbetrags
- Klassenvorstandstätigkeit : bis zu 10% des Höchstbetrags
- Koordinierung EVA-Teams: bis zu 10% des Höchstbetrags
- Einsatz bei Eignungs- und Ergänzungsprüfungen: bis zu 15% des Höchstbetrags

(2) Weitere Hinweise:

- Für die Berechnung der Punkte erstellt der Schuldirektor im Einvernehmen mit der EGV ein geeignetes Erhebungsinstrument.
- Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist der termingerecht abgegebene Erhebungsbogen zu den oben genannten Bereichen.

Die Leistungsprämie kann mit einer ausführlichen Begründung und mit zustimmendem Gutachten des Dienstbewertungskomitees verweigert werden.

Auer, am 01.06.2011

Der Schuldirektor

Dr. Franz Tutzer

Die Mitglieder der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretung

Dr. Ursula Ferrara

Dr. Max Drescher

Dr. Pino Lovino